

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1983/2/23 3Ob63/82, 3Ob54/99h, 8Ob271/00m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1983

## Norm

EO §210 III

EO §210 VB

EO §224

## Rechtssatz

Für den - infolge unterbliebener oder nicht gehöriger Anmeldung oder Anmeldung geringerer Ansprüche - nicht ausgenützten Teil einer Nebengebührensicherstellung kann eine Zuweisung im Sinne des § 224 Abs 2 EO nicht vorgenommen werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß gesicherte Nebengebühren (insbesondere Zinsen), die erst nach der Verteilungstagsatzung bis zur endgültigen Ausfolgung des Zuweisungsbetrages noch auflaufen, nicht im Verteilungsbeschuß auf Grund einer nach § 210 EO gehörigen Anmeldung berücksichtigt werden können.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 3 Ob 63/82

Veröff: NZ 1983,187 = JBI 1984,94 (krit. Hoyer)

- 3 Ob 54/99h

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 54/99h

Gegenteilig; Beisatz: Es gibt keinen zureichenden Grund dafür, einem mit dem Pfandrecht für die Kapitalforderung gleichrangigem Höchstbetragspfandrecht in Form einer Nebengebührensicherheit aus materiell-rechtlichen Gründen die Qualifikation als selbständige Höchstbetragshypothek im Sinn des § 14 Abs 2 GBG zu verweigern. (T1) Beisatz: Damit kann aber auch aus der nicht gesondert sichergestellte Nebengebühren betreffenden Bestimmung des § 216 Abs 2 letzter Satz EO kein zwingendes Argument gegen die Anwendung des § 224 Abs 2 EO auch auf Nebengebührensicherstellungen abgeleitet werden. Danach ist der Teil des Höchstbetrages, der durch die bis zur letzten Verteilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers noch nicht aufgezehrt ist, durch Zuweisung eines entsprechenden Betrages zur zinstragenden Anlegung zuzuweisen. (T2) Beisatz: § 224 Abs 2 EO findet auch Anwendung, wenn der Gläubiger seine durch Höchstbetragshypothek sichergestellten Forderungen nicht oder nicht ausreichend anmeldet. Dieser Grundsatz hat demnach auch für die Nebengebührensicherstellung Geltung. (T3) Beisatz: § 210 EO ist dort nicht anzuwenden, wo ihm die speziellere Bestimmung des § 224 Abs 2 EO vorgeht. (T4); Veröff: SZ 72/152

- 8 Ob 271/00m

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 271/00m

Gegenteilig; Beis ähnlich T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 74/104

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003188

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>